

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 16/1
in Kraft getreten am 12.05.1977

Der Rat der Stadt Siegburg beschloß in seiner Sitzung am 30.9.1976 für das Gebiet

Adalbert-Stifter-Straße, Broichshäuschen,
B 56 n, Alte Lohmarer Straße

den Bebauungsplan Nr. 16/1 aufzustellen.

Die bestehende Bebauung an der Adalbert-Stifter-Straße und an der Straße „Am Broichshäuschen“, die neu entstandene Böschung der B 56 n und der Waldbestand – einschließlich Wanderparkplatz – zwischen diesem „Verkehrsgrün“ und der Grenze des Landschaftsschutzgebietes werden planungsrechtlich gesichert.

Zwischen der Grenze des Landschaftsschutzgebietes und der bestehenden Bebauung an der Adalbert-Stifter-Straße beabsichtigt eine Industriefirma die Errichtung eines repräsentativen Verwaltungsgebäudes (überhöhtes Erdgeschoß und 5 Obergeschosse und Technik-Geschoß = erforderliche Anzahl der ausgewiesenen Geschosse VIII) und die Errichtung von Einzelhäusern mit einer Höhe von max. zwei Geschossen. Die Erschließung des Verwaltungsgebäudes und der Wohnhäuser erfolgt von der Alten Lohmarer Straße her über eine private Anlage. Die vorhandene Parkanlage mit der Wasserfläche bleibt weitgehend erhalten.

Der Stadt Siegburg entstehen keine Kosten, da sie für den Bebauungsplan Nr. 16/1 keine städtebaulichen Maßnahmen durchzuführen hat.

Aufgestellt:

Siegburg, den 30. September 1976
- Stadtplanungsamt -

gez. Land

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16/1 der Stadt Siegburg

Diese Begründung ist gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Siegburg vom ..30.9... 1976 aufgestellt worden.

Siegburg, den 20.10.1976 197

[Handwritten Signature]
.....
Bürgermeister



[Handwritten Signature]
.....
Ratsmitglied

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 341) in der Zeit vom 26.10.1976 bis einschließlich 26.11. 1976 öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den 6.12. 1976



[Handwritten Signature]
.....
Stadtdirektor

Diese Begründung hat bei der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 11 Bundesbaugesetz vorgelegen.

Köln, den 15.4. 1977

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

(Siegel)

[Handwritten Signature]
.....